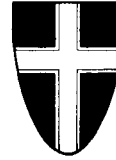


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-462-2/89

Wien, 11. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den polizeilichen Er-
kennungsdienst;
Stellungnahme

L. Oesch-Karant

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	M. G. 18.4.89
Datum:	14. APR. 1989
Verteilt:	18.4.89 fe

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42 800-2139**

MD-462-2/89

Wien, 11. April 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den polizeilichen Er-
kennungsdienst;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu Zl. 194.761/4-GD/88

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 4. Februar 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die §§ 14 und 15 geben allerdings zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

§ 14 Abs. 1 sieht vor, daß die Behörde eine Person, die sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern hat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist dem Betroffenen die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 2 Abs. 9) bescheidmäßig aufzuerlegen, wenn er der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht nachkommt. Dagegen ist mit geringfügigen Ausnahmen eine Berufung nicht zu-

- 2 -

lässig. Sofern eine solche aber zulässig ist, findet wohl der in Angelegenheiten der allgemeinen staatlichen Sicherheitsverwaltung maßgebende Instanzenzug Anwendung.

§ 14 Abs. 2 letzter Satz sieht vor, daß es eines Bescheides dann nicht bedarf, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkenntungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Gründe angehalten wird.

§ 15 des Entwurfes bestimmt, daß die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkenntungsdienstlichen Behandlung, soweit dies tatsächlich möglich ist, jedoch ohne Eingriff in die körperliche Integrität, mit Zwang durchgesetzt werden kann. Der Zwang darf nur nach vorheriger Ermahnung und Androhung sowie unter Wahrung der Menschenwürde angewendet werden. Er ist unzulässig, soweit er zum Anlaß der erkenntungsdienstlichen Behandlung außer Verhältnis steht.

Diese Regelung bedeutet also, daß die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkenntungsdienstlichen Behandlung auch dann, wenn eine bescheidmäßige Verpflichtung ausgesprochen worden ist, nicht gemäß § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 vollstreckt wird, sondern nach einer den Bestimmungen dieses Gesetzes nachempfundenen Norm. Sofern es sich dabei nicht um eine gemäß § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG zulässige Sonderregelung des Vollstreckungsrechtes handelt - was bis zu einer Klärung durch die höchstgerichtliche Judikatur zweifelhaft bleibt, aber eher unwahrscheinlich ist - führt diese Sonderregelung dazu, daß es sich letztlich auch bei der Durchsetzung einer bescheidmäßigen Auferlegung der Verpflichtung um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt.

In den Erläuterungen wird die Befugnis zur Ausübung dieser Zwangsgewalt aus § 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 abgeleitet (Handhabung ungefährlicher oder weniger gefährlicher

- 3 -

Maßnahmen zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes), was gegen eine gemäß § 11 Abs. 2 B-VG zulässige Norm des Verwaltungsvollstreckungsrechtes spricht.

Das Amt der Wiener Landesregierung vertritt hiezu die Auffassung, daß es mit dem modernen rechtsstaatlichen Empfinden nicht im Einklang steht, in einem Verwaltungsverfahren eine Verpflichtung mit Bescheid aufzuerlegen und diese dann unter Ausschaltung des Instrumentariums der Verwaltungsvollstreckung in Vollziehung des Waffengebrauchsgesetzes 1969 und einer Sonderregelung im vorliegenden Gesetzentwurf zu exequieren. Bei Beschwerden von Personen, die behaupten, durch den im obigen Sinn angewendeten Zwang in ihren Rechten verletzt zu sein, wären auch die Länder betroffen, da in gewissen Fällen die Zuständigkeit der ab 1. Jänner 1991 eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate gegeben wäre.

Um dieses unbefriedigende Ergebnis zumindest zum Teil zu vermeiden, sollte in jenen Fällen, in denen ohnehin eine bescheidmäßige Verpflichtung ausgesprochen wurde, diese nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 vollstreckt werden. Es wird allerdings auch nicht verkannt, daß eine solche Regelung einen größeren Verwaltungsaufwand bedingen würde, da eine zusätzliche Vollstreckungsverfügung notwendig wäre. Dieser Mehraufwand müßte aber im Interesse der Rechtsstaatlichkeit in Kauf genommen werden.

Im übrigen ist schwer einzusehen, warum hinsichtlich von Personen, die festgehalten werden, keine bescheidmäßige Verpflichtung ausgesprochen werden soll. Gerade in diesen Fällen wäre ja der Bescheid, gegen den kein Rechtsmittel zulässig wäre, mit der Übergabe bereits vollstreckbar. Auch dieser Mehraufwand erschiene letztlich durch Schaffung größerer Rechtssicherheit gerechtfertigt.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor